

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Realschule Hilpoltstein". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91161 Hilpoltstein
3. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Realschule Hilpoltstein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §58 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Ausstattungsgegenständen und fachspezifischem Material, um das Bildungsangebot der Schule zu ergänzen und zu bereichern,
  - die finanzielle Unterstützung der Schule bei Bedarf im Rahmen seiner Möglichkeiten,
  - die Gewährung von Beihilfen zu schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen, wie auch einzelnen Kindern bei Bedarf durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ermöglichen,
  - die Förderung von sportlichen, kulturellen und musischen Aktivitäten der Schule oder einzelner Schüler; darüber hinaus die Unterstützung der Ganztagesangebote
  - oder weitere vergleichbare Maßnahmen.

4. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.
5. Der Verein lädt ferner im Rahmen von ihm organisierter Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Exkursionen) ehemalige Schüler und Lehrer zu gelegentlichen gemeinsamen Treffen ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidungen Berufung an den Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags des abgelaufenen Geschäftsjahres im Rückstand befindet. Die Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um vorausgelegte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.
8. Bei Verweigerung der Annahme eines Mitglieds durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 4 Organe des Vereins**

### 1. Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

### 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Festlegung der Richtlinien für die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

2. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin, schriftlich oder per E-Mail. Wenn die Tagesordnung einen Antrag auf Satzungsänderung enthält, müssen die Änderungen in der Einberufung mit ihrem Wortlaut angegeben sein.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Beschlüsse ist geheim abzustimmen, falls es von einem Zehntel der Anwesenden verlangt wird. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 6 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer.
2. Der Beirat besteht aus:
  - dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter
  - einem entsandten Mitglied des Elternbeirates
  - einem entsandten Mitglied der Schülermitverantwortung
  - einem entsandten Mitglied des Lehrerkollegiums
  - bis zu fünf Beisitzern (gewählte Mitglieder aus der Mitgliederversammlung)

Dem Beirat obliegen die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung mit einfacher Mehrheit zu Ausgaben, die im Einzelfall den von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag übersteigen.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 i.V.m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln und kann im offenen Wahlverfahren durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstands**

1. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt oder wenn es von zwei Mitgliedern des Vorstands schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
3. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist.
4. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Schüler, Auszubildende und Studenten leisten einen ermäßigten Beitrag.
4. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Der volle Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet.

## **§ 9 Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Hilpoltstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.02.2023 beschlossen. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 08.02.2023 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstands vom 27.07.2023

Hilpoltstein, den 27.07.2023

Linda Schaff

Oliver Muehle

Sonja Sitz

Die Beiträge sind nicht Gegenstand der Satzung. Zur Info sind sie hier aber angefügt:  
(Stand: Februar 2023)

Jahresbeiträge:

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| Familien:                             | 20 € |
| Einzel:                               | 15 € |
| Schüler / Auszubildenden / Studenten: | 5 €  |